

Mitteilungsvorlage		153/2022		
Bezeichnung		ö	nö	öbF
Bauliche Rahmenregelungen zur verpflichtenden Nutzung von Regenwasser in Neubauten		X		
Beratungsfolge				
Gremium		Datum	Bemerkungen	
Ausschuss für Stadtentwicklung		01.09.2022	s. unten	
Verwaltungsausschuss		21.09.2022		
Ausschuss für Stadtentwicklung		12.10.2022		
VA		03.11.2022	Kenntnis genommen	
Rat		16.11.2022	Kenntnis genommen	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
--	-----------------------

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Der Antrag der Fraktion Frischer Wind/DIE UNABHÄNGIGEN (Vorlage 109/2022) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung mit der Maßgabe ruhend gestellt, dass die Verwaltung, eine Mitteilungsvorlage erarbeitet, die die rechtlichen Möglichkeiten zur Regenwassernutzung aufzeigt. Diesem Auftrag kommt die Verwaltung mit dieser Mitteilungsvorlage nach.

Obwohl Niedersachsen als ein regenreiches Bundesland gilt, ist es im Zuge des Klimawandels angezeigt, mit der Ressource Wasser und im speziellen mit Trinkwasser sorgsam umzugehen. Den übergeordneten rechtlichen Rahmen dazu gibt das Wasserhaushaltsgesetz.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordert u.a. die sparsame Verwendung von Wasser, Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes und Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Gemäß niedersächsischem Wassergesetz ist vorrangig der Grundstückseigentümer für die Beseitigung des nicht verunreinigten Niederschlagswassers verantwortlich.

Grundsätzlich heißt es, Abflussspitzen in Gewässern bzw. Abwasserkanälen zu vermeiden, die Gewässerqualität zu verbessern und dem Ziel eines naturnahen hydrologischen Kreislaufs möglichst nahe zu kommen. Die Regenwasserbewirtschaftung in Baugebieten hat das Ziel, den Wasserkreislauf im Bereich einer Bebauung den zuvor bestehenden Verhältnissen anzugleichen. Ein Optimum bei der Planung von Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung wird dann erreicht, wenn diese Verhältnismäßigkeit nach der Bebauung wieder erreicht wird.

Im Rahmen von Neubaugebieten soll zunächst nach ortsnahen Lösungen zur Versickerung, Verdunstung, Nutzung sowie zur Speicherung und gedrosselten Ableitung von Regenwasser gesucht werden. Dazu gehört es, für die Zukunft für jedes Neubaugebiet die Entwicklung eines nachhaltigen Entwässerungskonzeptes mit Versickerung, Verdunstung und verzögerter Ableitung des Regenwassers entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu entwickeln. Grundlage dafür ist jeweils ein geohydrologisches Fachgutachten mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit. Im Rahmen eines gesamthydrologischen Konzeptes kann auch die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser angezeigt sein.

Grundlegende bauliche Rahmenregelungen werden in erster Linie über den Bebauungsplan geregelt.

Im Bebauungsplan sind gemäß Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift gem. Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) eine Reihe von Festsetzungen zur Regenwasserbewirtschaftung möglich:

- Verwendung durchlässiger Versiegelungsmaterialien (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Festsetzung von Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 84 Abs. 3 Nr. 7, NBauO)
- Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, § 84 Abs. 3 Nr. 8, NBauO)

Bei der Nutzung von Regenwasser durch eine **Regenwassernutzungsanlage** wird das Ablaufwasser von Dachflächen nach einer Vorfilterung gespeichert und kann zur Toilettenspülung, zur Gartenbewässerung und ggf. zum Wäsche waschen verwendet werden.

Die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser kann jedoch nicht über einen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. Die Festsetzungsmöglichkeiten sind abschließend in § 9 BauGB aufgelistet. Auch im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift auf Grundlage der Landesbauordnung kann derzeit (im Gegensatz zur Landesbauordnung von z.B. Baden-Württemberg) die verbindliche Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser nicht festgesetzt werden.

Insofern kann im Rahmen eines Bebauungsplanes derzeit nur die Empfehlung zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser im Form eines Hinweises gegeben werden, dieses jedoch nicht verbindlich festgelegt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, den Bauträger bzw. Bauherrn im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages oder eines Grundstückskaufvertrages zur verbindlichen Nutzung von Regenwasser zu verpflichten.

Dazu ist anzumerken, dass durch die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser (außer es wird ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt) dieses zum Schmutzwasser wird und dadurch vor Ort nicht mehr versickert werden kann. Es wird dem hydrologischen Kreislauf entzogen und trägt somit nicht mehr zur Grundwasserneubildung bei. In Gebieten mit einer guten Versickerungsrate und einer Relevanz für die Grundwasserneubildung kann eine generelle Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser nicht empfehlenswert sein. Insofern ist es sinnvoll, eine Regenwassernutzung in einem hydrologischen Gesamtkonzept zu betrachten. Das gilt sinngemäß auch für Industriebetriebe.

Es ist nicht möglich, eine verpflichtende Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in Neubaugebieten über die Satzung der zentralen Abwasserbeseitigung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR zu regeln.

Folgende Punkte sind bei der Anlage einer Regenwassernutzungsanlage beachtlich:

- In § 6 (2) der o.g. Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung ist vermerkt, dass eine Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser der ABW zuvor schriftlich anzuzeigen ist.
- Gem. Landesbauordnung (LBO) ist für Regenwassernutzungsanlagen bis 50 m³ Behältervolumen keine Baugenehmigung erforderlich.
- Eine Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist nach § 13 (3) der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt zu melden.
- Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) sieht vor, dass vor der Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage dem Wasserversorgungsunternehmen eine Mitteilung gemacht wird.
- Auf die einschlägigen Regeln der Technik und die DIN-gemäße Trennung von für die Installation von (getrennten) Trinkwasser- und Regenwasserleitungen wird besonders hingewiesen.

Zusammenfassend ist hier anzumerken, dass für jedes neues Baugebiet ein nachhaltiges Entwässerungskonzept entwickelt werden soll. Dazu können einige Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verbindlich festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bereits Gebrauch gemacht. Die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser kann jedoch im Rahmen der Bauleitplanung lediglich empfohlen werden. Eine verbindliche Festsetzung ist derzeit nicht möglich.

Sollte im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes eine Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser angezeigt sein, ist dieses im Einzelfall über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.

SEA 01.09.2022

Der Antrag wurde auf Wunsch und wg. Abwesenheit der antragsstellenden Fraktion Frischer Wind/DIE UNABGÄNGIGEN in den SEA am 12.10.2022 geschoben

13-Ja 0-NEIN 0-Enth